



---

REINHARD KARDINAL MARX  
ERZBISCHOF VON MÜNCHEN UND FREISING

## STATUT DES PRIVATEN KANONISCHEN VEREINS DIÖZESANVERBAND DER MESNERINNEN UND MESNER DER ERZDIÖZESE MÜNCHEN UND FREISING

### **Einführung**

Der „Diözesanverband der Mesnerinnen und Mesner der Erzdiözese München und Freising“ – nachfolgend als Verband bezeichnet – ist ein privater kanonischer Verein gemäß cann. 321 und 322 CIC mit kirchlicher Rechtspersönlichkeit und Sitz in München.

Der Verband ist der kirchlichen Aufsicht nach Maßgabe des kirchlichen Rechts und dieses Statuts anvertraut. Die Aufsicht erfolgt ausschließlich im kirchlichen Interesse. Die Aufsicht nach kirchlichem Recht richtet sich insbesondere nach den cann. 305, 323, 325 und 1301 CIC sowie ggfs. nach den näheren Bestimmungen der Erzdiözese München und Freising.

Der Verband ist der Abteilung Liturgie im Erzbischöflichen Ordinariat München angegliedert und besitzt keinen zivilrechtlichen Rechtstatus.

### **§ 1 Aufgaben des Verbandes**

Der Verband ist der Berufsverband für Mesner<sup>1</sup> im Erzbistum München und Freising. Mesner im Sinne dieses Statuts sind Männer und Frauen, die voll-, teilzeitbeschäftigt oder ehrenamtlich den Mesnerdienst an einer Kirche in der Erzdiözese München und Freising ausüben.

Der Verband vergibt keine Mitgliedschaften und erhebt auch keine Mitgliedsbeiträge. Alle Mesner, die sich selbstverantwortlich in die Mesnerkartei der Erzdiözese München und Freising eintragen, erklären sich dadurch kostenfrei und unverbindlich dem Verband zugehörig.

### **Dem Mesnerverband obliegt**

- die Förderung des geistlichen Lebens (spirituelle Aufgabe),
- die Sorge für die berufliche Aus- und Weiterbildung (Bildungsaufgabe),
- die Wahrnehmung der Standesinteressen (berufsständische Aufgabe) aller Mesner der Erzdiözese München und Freising.

<sup>1</sup> Aus Gründen der besseren Lesbarkeit gelten sämtliche Personenbezeichnungen gleichermaßen für alle Geschlechter.

## **Die Erfüllung seiner Aufgabe sieht der Mesnerverband insbesondere in der**

- Vertiefung von Glauben und Frömmigkeit der Mesner durch die Gestaltung von Exerzitien, Seminaren, Einkehr- und Besinnungstagen,
- Pflege einer christlichen Gemeinschaft der Mesner durch Dekanatstage, dekanatsübergreifende Zusammenkünfte und Diözesantage,
- Sorge für die zum Mesnerdienst nötige Aus- und Fortbildung durch die Planung entsprechender Schulungen und Fachtagungen, z.B. von Diözesantagen,
- Beratung der Mesner in berufsständischen Fragen, ausgenommen arbeits- und dienstrechtliche Fragen.

## **§ 2 Organe des Verbandes**

Organe des Verbandes sind

- der Diözesanleiter des Verbandes (siehe § 3),
- der geistliche Beirat (siehe § 4),
- der Bildungsverantwortliche des Verbandes (siehe § 5),
- die Dekanatsleiter (siehe § 6).

Mindestens einmal im Jahr sollen alle Organe zu einer gemeinsamen Sitzung zusammentreten, zu der der Diözesanleiter einlädt und in der ggfs. auch über eine Änderung der Statuten oder eine Auflösung des Verbandes mit Zweidrittelmehrheit der Anwesenden zu beschließen ist.

## **§ 3 Aufgaben des Diözesanleiters**

Die Aufgaben des Diözesanleiters sind

- die Leitung des Verbandes im Rahmen dieses Statuts und der Vorgaben des Erzbischofs,
- die Vorbereitung, Einladung und Leitung von Sitzungen der Organe des Verbandes,
- die Umsetzung von Beschlüssen zuständiger Organe der Erzdiözese,
- die Vertretung der Interessen des Verbandes,
- die Förderung der fachlichen und geistlichen Begleitung der Mesner,
- die Mitwirkung in der beruflichen Aus- und Weiterbildung der Mesner.

## **§ 4 Aufgaben und Bestellung des geistlichen Beirats**

Die Aufgaben des geistlichen Beirats sind die Förderung des geistlichen Lebens des Verbandes und die Mitwirkung in der beruflichen Aus- und Weiterbildung der Mesner.

Der geistliche Beirat wird vom Erzbischof auf Vorschlag des Diözesanleiters ernannt. Die Ernennung erfolgt unbefristet und gilt bis auf Widerruf. Nach Möglichkeit soll es sich um einen Priester handeln.

## **§ 5 Aufgaben und Bestellung des Bildungsverantwortlichen**

Der Bildungsverantwortliche ist zuständig für die Aus- und Weiterbildung von teilzeitbeschäftigten und ehrenamtlichen Mesnern der Erzdiözese München und Freising und nimmt als Organ des Verbandes an deren Sitzungen teil.

Er wird auf Vorschlag des Diözesanleiters vom Leiter der Abteilung Liturgie ernannt. Die Ernennung erfolgt unbefristet und gilt bis auf Widerruf. Sofern kein Angestelltenverhältnis mit der Erzdiözese München und Freising besteht, kann der Bildungsverantwortliche erbrachte Leistungen der Abteilung Liturgie auf Basis eines Honorarvertrages in Rechnung stellen.

## **§ 6 Aufgaben und Bestellung der Dekanatsleiter**

Entsprechend der Struktur der Dekanate soll für jedes Dekanat des Erzbistums ein Dekanatsleiter ernannt werden.

Seine Aufgaben sind

- die Koordination von Veranstaltungen des Mesnerverbandes auf Dekanatsebene in Absprache mit der Diözesanleitung,
- als Verbindungsperson zwischen Diözesanleitung und Mesnern sowie als deren Ansprechpartner zu fungieren,
- die Teilnahme an Sitzungen des Verbandes.

Die Dekanatsleiter werden vom Diözesanleiter ernannt. Die Ernennung erfolgt unbefristet und gilt bis auf Widerruf. Die Dekanatsleiter üben ihr Amt ehrenamtlich aus. In diesem Zusammenhang entstehende Aufwendungen (Fahrtkosten etc.) werden nach Vorlage des entsprechenden Nachweises von der Abteilung Liturgie erstattet.

## **§ 7 Bestellung des Diözesanleiters**

### **1. PERSÖNLICHE VORAUSSETZUNGEN**

Zum Diözesanleiter kann ernannt werden, wer

- a) in einem aktiven Dienstverhältnis als Mesner in der Erzdiözese München und Freising steht oder in der Vergangenheit mindestens fünf Jahre als Mesner tätig war,
- b) die für das Amt erforderliche fachliche, pastorale und persönliche Eignung besitzt,
- c) das 66. Lebensjahr noch nicht vollendet hat.

### **2. ERNENNUNG**

Der Diözesanleiter wird vom Erzbischof von München und Freising ernannt. Vor der Ernennung können die Organe des Verbandes sowie die zuständigen Stellen der Erzdiözese angehört werden.

### **3. AMTSZEIT**

Die Ernennung erfolgt jeweils für eine Amtszeit von vier Jahren. Eine erneute Ernennung ist möglich. Ein Anspruch auf Wiederernennung besteht nicht.

#### 4. VERBINDUNG MIT DEM ARBEITSVERHÄLTNIS

- a) Die Ausübung des Amtes erfolgt in der Regel im Rahmen eines nebenamtlichen Arbeitsverhältnisses mit der Erzdiözese München und Freising im Umfang von derzeit 10 Wochenstunden.
- b) Das Arbeitsverhältnis wird für die Dauer der jeweiligen Amtszeit befristet abgeschlossen.
- c) Mit Ablauf der Amtszeit endet auch das hierauf bezogene Arbeitsverhältnis, ohne dass es einer Kündigung bedarf.

#### 5. ALTERSGRENZEN UND RÜCKTRITT

- a) Spätestens mit Vollendung des 70. Lebensjahres hat der Diözesanleiter dem Erzbischof seinen Rücktritt vom Amt anzubieten.
- b) Über die Annahme des Rücktritts entscheidet der Erzbischof. Mit Annahme des Rücktritts endet das Amt; das hierauf bezogene Arbeitsverhältnis endet nach Maßgabe der arbeitsrechtlichen Bestimmungen.

#### 6. VORZEITIGE BEENDIGUNG

Der Erzbischof kann den Diözesanleiter aus wichtigem Grund vor Ablauf der Amtszeit abberufen. Mit der Abberufung endet zugleich das auf die Amtsausübung bezogene Arbeitsverhältnis nach Maßgabe der arbeitsrechtlichen Bestimmungen.

#### 7. RECHTSSTELLUNG

Der Diözesanleiter übt sein Amt in Treue zur Lehre und Ordnung der Kirche sowie nach Maßgabe der Grundordnung des kirchlichen Dienstes im Rahmen kirchlicher Arbeitsverhältnisse aus.

### **§ 8 Verfahren der Ausschreibung und Auswahl des Diözesanleiters**

#### 1. INSTITUTIONELLE EINBINDUNG

Der Diözesanverband der Mesnerinnen und Mesner ist organisatorisch der Abteilung Liturgie im Erzbischöflichen Ordinariat München zugeordnet. Dienstvorgesetzter des Diözesanleiters ist der Leiter der Abteilung Liturgie.

#### 2. GRUNDSATZ DER AUSSCHREIBUNG

Die Stelle des Diözesanleiters wird vor jeder Ernennung öffentlich ausgeschrieben. Die Ausschreibung erfolgt in geeigneter Weise, insbesondere über die Kommunikationsmedien der Erzdiözese und des Verbandes sowie über die für Mesner üblichen Informationswege.

#### 3. ZEITPUNKT DER AUSSCHREIBUNG

Spätestens sechs Monate vor Ablauf der Amtszeit des Diözesanleiters soll der Ausschreibungsprozess initiiert werden.

#### 4. INHALT DER AUSSCHREIBUNG

Die Ausschreibung enthält insbesondere

- a) die Beschreibung der Aufgaben des Diözesanleiters unter Berücksichtigung der Einbindung in die Abteilung Liturgie,
- b) den vorgesehenen Beschäftigungsumfang von derzeit 10 Wochenstunden im Rahmen eines nebenamtlichen Arbeitsverhältnisses mit der Erzdiözese München und Freising,
- c) die Dauer der Amtszeit von vier Jahren,
- d) die persönlichen und fachlichen Voraussetzungen gemäß § 7 Abs. 1 dieses Statuts,
- e) Hinweise auf die Bindung an die Grundordnung des kirchlichen Dienstes.

#### 5. BEWERBUNGSVERFAHREN

- a) Bewerbungen sind innerhalb der in der Ausschreibung genannten Frist an die dort bezeichnete Stelle, in der Regel über die Abteilung Liturgie, zu richten.
- b) Mit der Bewerbung sind die zur Prüfung der Voraussetzungen erforderlichen Nachweise, insbesondere über die Mesnertätigkeit, die berufliche Qualifikation und die kirchliche Beheimatung, vorzulegen.

#### 6. AUSWAHLGREMIUM

- a) Zur Vorbereitung der Ernennung wird ein Auswahlgremium gebildet.
- b) Dem Auswahlgremium gehören an:
  - der Leiter der Abteilung Liturgie oder eine von ihm benannte Vertretung,
  - der geistliche Beirat des Diözesanverbandes,
  - der Bildungsverantwortliche des Verbandes,
  - zwei von den Organen des Verbandes bestimmte Dekanatsleiter.
- c) Das Auswahlgremium prüft die eingegangenen Bewerbungen, führt Gespräche mit geeigneten Bewerbern und erarbeitet einen begründeten Vorschlag.

#### 7. VORSCHLAGSRECHT

Das Auswahlgremium legt dem Erzbischof einen Vorschlag vor. Der Erzbischof ist an den Vorschlag nicht gebunden.

#### 8. TRANSPARENZ UND VERTRAULICHKEIT

- a) Das Verfahren ist transparent und nach einheitlichen Kriterien zu führen.
- b) Die Beratungen des Auswahlgremiums sind vertraulich. Bewerberbezogene Daten sind nach den kirchlichen und staatlichen Datenschutzbestimmungen zu behandeln.

#### 9. ERNEUTE AUSSCHREIBUNG

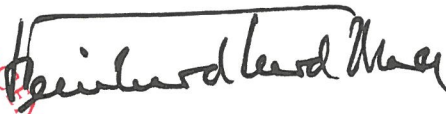
Führt das Verfahren zu keinem geeigneten Vorschlag, kann der Erzbischof eine erneute Ausschreibung anordnen.

#### 10. ABSEHEN VON DER AUSSCHREIBUNG

Von einer Ausschreibung kann ausnahmsweise abgesehen werden, wenn schwerwiegende Gründe vorliegen, insbesondere zur Sicherung der Handlungsfähigkeit des Verbandes. Die Gründe sind zu dokumentieren.

*Nach Beratung durch die Organe des Diözesanverbandes in ihrer Sitzung vom 18. März 2026 genehmige ich gemäß can. 322 § 2 CIC das vorstehende Statut und verleihe dem Diözesanverband der Mesnerinnen und Mesner der Erzdiözese München und Freising gemäß can. 322 § 1 CIC die Rechtspersönlichkeit als privater kanonischer Verein im Bereich der Erzdiözese München und Freising.*

München, den 29. Mai 2026



Reinhard Kardinal Marx  
Erzbischof von München und Freising



Erzbischöflicher Notar